

352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 23. 11. 1987

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXX 1987
über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Waren, die über die Grenzen des Zollgebietes ein- oder ausgeführt werden, sind für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die dazu erforderlichen Erhebungen nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

(2) Zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann das Österreichische Statistische Zentralamt auf Antrag durch Bescheid, wenn jedoch die Voraussetzungen für alle Anmeldepflichtigen gleichermaßen gegeben sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung, Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreien, die handelsstatistische Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des handelsstatistischen Anmelde-scheines zulassen oder die unmittelbare Anmeldung beim Österreichischen Statistischen Zentralamt bewilligen, sofern der Aussagewert der Statistik nicht beeinträchtigt wird. Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erteilte Bewilligung hat auch Vorschriften über die Art des Datenträgers sowie seine Form und seinen Inhalt zu enthalten.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen handelsstatistischen Angaben betreffend elektrische Energie hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

§ 2. Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ein- und Ausfuhr sind ausgenommen

- a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in

der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen § 30 lit. g sowie § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen, sowie Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 im Postverkehr von der Stellungspflicht befreit sind;

- b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Ausbesserung oder zur Veredlung unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 bewilligten Vormerkverkehren jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;
- c) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen dem Zwischenauslandsverfahren unterzogen werden;
- d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;
- e) Waren, die im Reiseverkehr oder als Übersiedlungs-, Erbschafts- oder Ausstattungsgut über die Grenze gebracht werden, sofern sie nicht zum Handel oder zur eigenen beruflichen oder gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
- f) Briefsendungen und Wertbriefe;
- g) Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt.

§ 3. Die handelsstatistische Anmeldung obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat.

§ 4. Anmeldestelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jenes Zollamt, bei dem der anzumeldende Vorgang anhängig gemacht wird.

§ 5. (1) Die handelsstatistische Anmeldung hat, soweit nach § 1 Abs. 2 oder 3 nicht anderes bestimmt ist, mit einem handelsstatistischen Anmelde-schein in Form einer Ausfertigung der schriftlichen Anmeldung, im Fall mündlicher Anmeldung

mittels einer Ausfertigung der zollamtlichen Bestätigung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen; diese Papiere haben auch alle für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik erforderlichen Daten zu enthalten.

(2) Zur Ergänzung oder Berichtigung der amtlichen Handelsstatistik kann das Österreichische Statistische Zentralamt bei den Zollämtern vorhandene Urkunden über die Durchführung des Zollverfahrens auswerten.

§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr;
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr;
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr;
- e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr;
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr.

§ 7. Im Vormerkverkehr sind außerdem zu unterscheiden

- a) Waren zur Veredlung,
- b) Waren zur Ausbesserung

und die Rückbringung der unter lit. a und b genannten Waren.

§ 8. (1) Die Einlagerung von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaften, oder von Waren aus einem Eingangsvormerkverkehr zur Veredlung oder zur Ausbesserung in ein Zollager oder in eine Zollfreizone ist sinngemäß nach § 6 lit. d oder f anzumelden.

(2) Die Rückbringung von im Abs. 1 genannten Waren in das übrige Zollgebiet ist sinngemäß nach § 6 lit. a oder b anzumelden. Dabei ist als Ursprungsland „Zollager“ oder „Zollfreizone“ anzugeben, wenn die Waren im Zollager oder in der Zollfreizone ursprungsbegründend behandelt worden sind.

§ 9. Im fortgesetzten Veredlungsverkehr (§ 89 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955) hat die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines zu unterbleiben.

§ 10. (1) Jeder handelsstatistische Anmeldeschein darf nur den Inhalt einer Sendung zum Gegenstand haben. Enthält eine Sendung Waren verschiedener Art, so sind diese im handelsstatistischen Anmeldeschein getrennt auszuweisen. In diesen Fällen ist die Bezeichnung, die Menge, der Wert und die handelsstatistische Nummer für jede einzelne Ware anzugeben.

(2) Als Sendung im Sinne des Abs. 1 sind Waren anzusehen, die Gegenstand einer Anmeldung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften sind.

§ 11. Bei der Ausfuhr von Sammelladungen der Spediteure ist für die handelsstatistische Anmeldung nicht die ganze Ladung als Sendung anzuse-

hen, sondern die Teilmenge derselben, die dem Absender der Sammelladung (Spediteur) von einem Versender zur Beförderung nach einem Bestimmungsland übergeben wird.

§ 12. Für die handelsstatistische Anmeldung kann erfragt werden

- a) die Bezeichnung der Ware;
- b) die handelsstatistische Nummer der Ware;
- c) die Menge der Ware;
- d) das Rohgewicht der Sendung;
- e) der Grenzwert der Ware in österreichischen Schilling;
- f) der Gesamtrechnungsbetrag in der fakturierten Währung;
- g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- bzw. Bestimmungsland der Ware;
- h) der endgültige inländische Bestimmungsort oder der ursprüngliche inländische Versandort der Ware;
- i) das Eintrittszollamt;
- j) Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Packstücke oder Fahrzeuge;
- k) die zugrunde liegende Geschäftsart;
- l) das Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Kraft-, Luftfahrzeug und andere), mit dem der Grenzübertritt erfolgt bzw. die sonstige Art des Grenzübertrittes (Postverkehr, kleiner Grenzverkehr usw.);
- m) der Standort des Zollagers oder der Zollfreizone;
- n) allfällige Bewilligungsdaten;
- o) der Name (Firma) und die Anschrift des Versenders, des Absenders, des Empfängers und des Anmelders der Ware;
- p) der Ort und das Datum der Ausstellung des handelsstatistischen Anmeldescheines.

§ 13. Die Ware ist nach sprachgebräuchlicher, handelsüblicher oder zolltarifarischer Benennung anzumelden. Bei zum Handel oder zur eigenen beruflichen oder gewerblichen Verwendung bestimmten Waren ist außerdem die handelsstatistische Nummer, der die Ware zuzuordnen ist, anzugeben, sofern nicht alle für die Bestimmung dieser Nummer maßgebenden, nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale erklärt werden.

§ 14. (1) Als Menge ist bei der Ein- und Ausfuhr das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne Umschließung, anzumelden.

(2) Ist das Eigengewicht nicht bekannt und wird es auch nicht für Zwecke des Zollverfahrens erhoben, so ist das Reingewicht, das ist das Gewicht der Ware mit den im § 8 Abs. 1 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Umschließungen, anzumelden. Ist auch dieses weder bekannt noch für das Zollverfahren zu ermitteln, ist das Gewicht zu schätzen.

(3) Wenn dies zur Erhöhung des Aussagewertes der Handelsstatistik erforderlich und mit dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und

352 der Beilagen

3

Kostenersparnis vereinbar ist, ist durch Verordnung anzuordnen, daß bei bestimmten Waren außer dem Gewicht noch andere Mengenbezeichnungen, wie insbesondere die Stückzahl, die Anzahl der Paare, die Anzahl der Liter, die Anzahl der Kubikmeter (Raummeter, Festmeter), die Anzahl der Meter, die Anzahl der Quadratmeter oder die Anzahl der Packungen, anzugeben sind.

§ 15. (1) Als Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert in österreichischen Schilling anzumelden, den die Ware beim Grenzübertritt hat (Grenzwert).

(2) Bei der Einfuhr wertvollpflichtiger Waren ist an Stelle des Grenzwertes der Zollwert anzugeben.

(3) Soweit zur Ermittlung des Grenzwertes Beträge in fremder Währung herangezogen werden, findet für deren Umrechnung in österreichische Schilling § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 16. (1) Bei der Einfuhr besteht der Grenzwert aus dem tatsächlichen (fakturierten) Kaufpreis am ausländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den anteilmäßigen ausländischen Nebenkosten (Fracht, Versicherungs-, Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, ausländische Aus- und Durchfuhrabgaben, Provisionen usw.) vom ausländischen Versandort bis zur österreichischen Zollgrenze. Die österreichischen Eingangsabgaben und die sonstigen inländischen Nebenkosten bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(2) Bei der Ausfuhr besteht der Grenzwert aus dem tatsächlichen (fakturierten) Verkaufspreis am inländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den Fracht-, Versicherungs- und sonstigen inländischen Nebenkosten (Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, Ausfuhrabgaben usw.) vom inländischen Versandort bis zur Zollgrenze. Die ausländischen Nebenkosten (ausländische Fracht- und Versicherungskosten, ausländische Eingangsabgaben und dergleichen) bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(3) Sind die zur Ermittlung des Grenzwertes erforderlichen Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten ab oder bis zur österreichischen Zollgrenze im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt, so sind sie durch eine möglichst genaue Schätzung im Sinne der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 17. (1) Ist der Kaufpreis der Ware im Zeitpunkt ihres Übertrittes über die Zollgrenze nicht bestimmt oder nicht bestimmbar oder liegt überhaupt kein Kauf vor (zum Beispiel Einfuhr zur Veredelung auf ausländische Rechnung, Wiedereinfuhr von im Ausland auf inländische Rechnung veredelten Waren), so ist der Grenzwert aus dem Marktwert der Ware am Eingangstag im Eingangsort oder in Ermangelung eines solchen Marktwertes

aus ihrem Schätzwert oder aus dem für Waren gleicher Art und Beschaffenheit zuletzt erzielten Preis zu berechnen. Wurde die Ware nicht unmittelbar vom ausländischen Versender gekauft, so ist dem Grenzwert der Preis zugrunde zu legen, um den die Ware vom Empfänger gekauft wurde.

(2) Ist die Berechnung des Grenzwertes aus dem Verkaufspreis nicht möglich oder liegt kein Verkauf vor (zum Beispiel Ausfuhr zur Veredelung auf inländische Rechnung, Wiederausfuhr von im Inland auf ausländische Rechnung veredelten Waren), so ist er aus dem Marktpreis der Ware am Versandort oder ihrem Schätzwert zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur österreichischen Grenze zu ermitteln.

§ 18. (1) Wenn bei der Posteinguhr nicht wertvollpflichtiger Waren ein Grenzwert nicht feststellbar ist, wird der in der Zollerklärung enthaltene Wert für die handelsstatistische Anmeldung zugrunde gelegt.

(2) Bei der Ermittlung des Grenzwertes von Rückwaren ist nach Möglichkeit der bei der ursprünglichen Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr angemeldete Wert heranzuziehen.

§ 19. Als Gesamtrechnungsbetrag (§ 12 lit. f) hat der Endbetrag der Faktura einschließlich allfälliger Nebenkosten und abzüglich aller Rabatte und Skonti zu gelten. Vorauszahlungen sind nicht in Abzug zu bringen.

§ 20. (1) Als Ursprungsland gilt nach Maßgabe der zollrechtlichen Bestimmungen

- a) das Land, auf das die Definition des § 4 des Zollgesetzes 1955 zutrifft. Ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben,
- b) bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr das Land, das beim Austritt der Ware als Bestimmungsland angegeben worden ist.

(2) Als Herkunftsland ist das Land anzugeben, in dem die Ware zum letzten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde.

(3) Als Handelsland ist das Land anzugeben, in dem der Vertragspartner des Ein- oder Ausfuhrgeschäftes seinen Sitz oder Wohnsitz hat; fehlt ein solches Geschäft, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum ersten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird.

(4) Als Bestimmungsland ist anzugeben

- a) bei der Ausfuhr ausländischer Rückwaren aus dem freien Verkehr das Land, nach dem die Rücksendung erfolgt. Die Sendung ist als Rücksendung zu bezeichnen;
- b) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredelung oder die Ausbesserung erfolgen soll;

- c) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

§ 21. (1) Waren einer Sendung, die verschiedene Ursprungs- oder Bestimmungsländer haben, sind nach Ursprungs- oder Bestimmungsland getrennt anzumelden.

(2) Bei Bundesstaaten ist als Ursprungs- oder Bestimmungsland stets der Name des Gesamtstaates anzugeben.

(3) Zollager und Zollfreizonen sind nur nach Maßgabe des § 8 als Ursprungs- oder Bestimmungsland anzugeben.

(4) Gebiete oder Gebietsteile, für die ein eigener Ländercode vorgesehen ist, sind nicht als Teil des Staates, dem sie angehören, sondern mit ihrem eigenen Ländercode anzugeben.

§ 22. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldescheinen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.

(2) Die Anmeldestellen sind verpflichtet, das Vorliegen der vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine und die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen.

(3) Im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965 haben die Anmeldepflichtigen den Anmeldestellen alle zur Überprüfung der handelsstatistischen Anmeldung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 23. (1) Die ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine sind von den Zollämtern unmittelbar dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden, sofern die notwendigen Daten nicht mittels automationsunterstützt auswertbarer Datenträger oder im Rahmen eines Datenverbundes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegeben werden.

(2) Die Anmeldepflichtigen sowie alle im Inland wohnhaften Personen, deren Namen (Firma) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den handelsstatistischen Anmeldescheinen verzeichnet sind, haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung aller Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für die Verarbeitung der handelsstatistischen Anmeldescheine erforderlich sind.

§ 24. (1) Alle auf Grund dieses Bundesgesetzes gemachten Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen diese Angaben auch nicht anderen Behörden oder Ämtern bekanntgegeben werden, sofern dies nicht zur Erhebung der im handelsstatistischen Anmeldeverfahren zu entrichtenden Gebühren und deren Überprüfung oder zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind unter sinngemäßer Anwendung des § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965 zu ahnden.

§ 26. Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 122/1973, BGBl. Nr. 638/1977 und BGBl. Nr. 671/1978 tritt mit Ausnahme seines § 34 und der dazugehörigen im § 38 enthaltenen Vollzugsklausel mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 28. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Soweit das Einschreiten der Zollämter betroffen ist, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; sofern Waren betroffen sind, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung zuständig ist, ist auch das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

VORBLATT

Problem:

Seit der Einführung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 hat der Warenverkehr mit dem Ausland wesentlich zugenommen. Die zu seiner Bewältigung entwickelten Methoden haben einen Stand der Technik erreicht, dem durch Ausschöpfung der Verordnungsmachtungen des Gesetzes gerade noch gefolgt werden kann. Dazu kommt, daß die Freigrenzen für die handelsstatistische Anmeldung schon durch die Geldwertänderung überholt sind und schließlich dem Beitritt Österreichs zum „Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ Rechnung zu tragen ist.

Ziel:

Anpassung des Gesetzes an die im Zollverfahren zur Anwendung kommenden Methoden zur Erfassung des Warenverkehrs, um eine für Wirtschaft und Verwaltung gleichermaßen taugliche übersichtliche Grundlage für eine aussagekräftige Handelsstatistik auch in den nächsten Jahren zur Verfügung zu haben.

Inhalt:

Erhöhung der Wertgrenzen, Konzentration des Verfahrens bei den Zollämtern, Anmeldung mittels einer Ausfertigung der Warenerklärung, Anpassung von Definitionen an das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, Verordnungsmachtungen für Sonderverfahren unter grundsätzlicher Wahrung der Aussagekraft der Statistik, Straffung des Textes durch Streichung entbehrlich gewordener Bestimmungen, wie die über die Erfassung der Durchfuhr.

Alternativen:

Novellierung des bestehenden Gesetzes in zahlreichen Punkten.

Kosten:

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten, es bringt durch eine Erhöhung der Wertgrenzen im einzelnen nicht quantifizierbare Ersparnisse.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Seit der Einführung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 hat der Warenverkehr eine Entwicklung genommen, die aller Anstrengungen bedurfte, um zumindest durch Ausschöpfung von Verordnungsermächtigungen einen Weg zwischen der Notwendigkeit einer aussagefähigen Handelsstatistik und Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung zu finden.

Nun ist mit der Möglichkeit einer substantiellen Valorisierung der Freigrenze für Anmeldungen zur amtlichen Handelsstatistik von 1 000 S auf 5 000 S der Anlaß gegeben, eine Reihe von Novellierungsvorschlägen zu verwirklichen. Da eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes überholt ist und zu entfallen hat, wird einer Neuerlassung der Vorzug vor einer umfangreichen Novellierung gegeben, wobei der Aufbau des Gesetzes der bestehenden Regelung folgt.

Vom bestehenden Gesetz unterscheidet sich der Entwurf im wesentlichen durch den Entfall der Erhebung der Durchfuhr, die Möglichkeit für das Österreichische Statistische Zentralamt, im Bescheidweg Waren von der handelsstatistischen Anmeldung zu befreien, die Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des Anmeldescheines oder eine unmittelbare Anmeldung zu bewilligen, ferner die schon erwähnte Festsetzung einer einheitlichen Freigrenze für die Anmeldung mit 5 000 S, wodurch nach Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nur rund 1% des Warenverkehrs nicht erfaßt wird.

Das Verfahren zur Anmeldung von Waren zur Handelsstatistik wird den Gegebenheiten entsprechend deutlicher an das Zollverfahren gebunden, was etwa in der Definition des Anmeldepflichtigen, der Anmeldestelle sowie der Anmeldung in Form einer Ausfertigung der Warenerklärung zum Ausdruck gebracht wird.

Ferner wird der Gedanke verfolgt, derzeit im Verordnungswege umschriebene Vorgänge, die in der Praxis die Regel geworden sind, wie die Anmeldung mittels einer Ausfertigung der Warenerklärung, im Gesetz selbst zu umschreiben.

Schließlich soll terminologischen Änderungen durch den Beitritt Österreichs zum Übereinkom-

men zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr Rechnung getragen werden, zB bei der Definition von Handels- und Ursprungsland.

Insgesamt erfährt der Entwurf durch Streichung von entbehrlich gewordenen Bestimmungen und überflüssigerweise detaillierten Definitionen eine Straffung.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Gegenstand der Anmeldung für die Handelsstatistik wird auf Waren in der Einfuhr und Ausfuhr beschränkt. Eine Erhebung der Durchfuhr ist nicht beabsichtigt. Die auf Grund des Handelsstatistischen Gesetzes mögliche Erhebung von Daten in diesem Bereich ist mittlerweile Gegenstand von verkehrsstatistischen Regelungen.

Die Möglichkeiten, Waren von der handelsstatistischen Anmeldung zu befreien, die Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des amtlichen Anmeldescheines zuzulassen oder eine unmittelbare Anmeldung beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zu gestatten, haben sich in der Praxis bewährt und sollen beibehalten werden. Da die näheren Umstände dieser Fälle, zB wegen eines beschränkten Adressatenkreises, nicht immer eine Regelung durch eine Verordnung nahelegen, soll das Österreichische Statistische Zentralamt im Bescheidweg tätig werden können.

Gleiche Voraussetzungen in Form von Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung sowie ein unbeeinträchtigter Aussagewert der Statistik, nicht nur für Befreiungen von der Anmeldung, sondern auch für die beiden anderen genannten Verfahren, legen es nahe, die Verordnungsermächtigungen in einer Bestimmung zusammenzufassen.

Zu § 2:

Ohne die Aussagekraft der Statistik zu beeinträchtigen, kann auf die Erhebung der Ein- oder Ausfuhr einer Reihe von Waren verzichtet werden, weil diese in Summe ohne Bedeutung für die Erfassung der Warenströme sind. Traditionellerweise sind dies Waren, für die die Eingangsabgabenfrei-

heit nach dem Zollgesetz gewährt wird, ergänzt um Eingangsabgabenfreiheit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder bundesrechtlicher Vorschriften.

Wie bisher bleiben auch Waren, die im Reiseverkehr über die Grenze gebracht werden, von der Anmeldung zur Handelsstatistik im allgemeinen befreit.

Schließlich kann keine den Warenverkehr betreffende Regelung auf die Festsetzung einer Bagatellgrenze, bis zu deren Erreichen ein Tätigwerden von Wirtschaft und Verwaltung in keiner wirtschaftlichen Relation zum Ergebnis steht, verzichten. Die im Handelsstatistischen Gesetz 1958 mit 1 000 S normierte Grenze ist schon aus Gründen der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderung des Geldwertes überholt. Im Einklang mit anderen Regelungen, wie etwa der Erhöhung der Freigrenze im Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, wird im vorliegenden Entwurf die Freigrenze für Anmeldungen zur Handelsstatistik mit 5 000 S je Ware festgelegt. Auf eine eigene Wertgrenze für Waren, die im kleinen Grenzverkehr abgefertigt werden, wurde in diesem Zusammenhang verzichtet.

Zu § 3:

Die detaillierte Anführung der Personen, denen die Anmeldung obliegt, wird zu Gunsten einer kürzeren, auf die Verpflichtung zur Abgabe der Warenerklärung nach dem Zollgesetz abstellende Definition ersetzt.

Zum Entfall der Bestimmung über die Anmeldung bei der Durchfuhr wird auf die Bemerkung zu § 1 verwiesen.

Zu § 4:

Auf Grund des Umstandes, daß die handelsstatistische Anmeldung durch die Abgabe einer Warenerklärung erfolgt und auch der Anmeldepflichtige nach den zollrechtlichen Vorschriften und dem Handelsstatistischen Gesetz identisch sind, erscheint es naheliegend, als Anmeldestelle nur das Zollamt zu definieren. Die dabei verwendete allgemeine Umschreibung des letztlich tätig werdenden Zollamts ist flexibler als die bisherige Regelung des § 5, sodaß dessen Zuordnungen als entbehrlich entfallen.

Zu § 5:

Die Notwendigkeit, angesichts steigender Außenhandelsvolumina bei nicht vermehrbarer Zahl von Beamten Vereinfachungen bei der Zollabfertigung für Wirtschaft und Verwaltung zu erreichen, hat auch vor der Handelsstatistik nicht Halt gemacht. Gerade auf dem Formularsektor ist es gelungen, den eigenständigen handelsstatistischen Anmeldeschein in einen im Durchschreibeverfahren

zu erstellenden Formularsatz zu integrieren, der für unterschiedliche, den Warenverkehr betreffende Verfahren, insbesondere aber für Zwecke des Zollverfahrens, Verwendung findet. Formal geschieht dies durch Ausschöpfung der Verordnungsermächtigung des § 1. Nunmehr soll die Regelung im Gesetz selbst erfolgen. Die in den handelsstatistischen Anmeldescheinen ersichtlichen Angaben reichen in der Regel aus, um ohne weitere Erhebung für die Zwecke der Handelsstatistik verarbeitet zu werden. Sofern dies zur Wahrung der Aussagekraft der Statistik erforderlich erscheint, soll auch die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, daß das Österreichische Statistische Zentralamt bei den Zollämtern vorhandene Urkunden zur Ergänzung oder Berichtigung der ihm vorliegenden Daten heranzieht. Konkret ist dabei etwa an Fälle im Begleitscheinverfahren (§ 119 ff. Zollgesetz) gedacht.

Zu den §§ 6 bis 9:

Die Wahrung der Aussagekraft der Statistik erfordert neben einer Erfassung aller nötigen Daten unter anderem eine Vermeidung von Mehrfacherhebungen. In der Handelsstatistik hat sich hier die Anknüpfung an die relevanten Zollverfahren bewährt, § 6 übernimmt dabei die Regelung des bestehenden § 7, ausgenommen die Erfassung der Durchfuhr. Weitere Unterscheidungen im Vorkerkehr werden auf die wirtschaftlich bedeutungsvollsten Formen reduziert und für die Erfassung bisher nicht registrierter Warenbewegungen, wie die Rücknahme einer aus dem freien Verkehr in ein Zollager oder eine Zollfreizone verbrachten Ware, vorgesorgt.

Wie bisher soll schließlich in Fällen fortgesetzter Veredelungsverkehre (§ 89 Abs. 4 Zollgesetz) die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines unterbleiben.

Zu § 10:

Der Wahrung der Aussagekraft der Statistik dient letztlich auch die Bestimmung, daß in Fällen, in denen eine Warenerklärung Waren verschiedener Art zum Inhalt hat, eine Aufgliederung nach handelsstatistischen Nummern unter Angabe der wesentlichen Daten der Handelsstatistik, namentlich Menge und Wert je Ware, zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Definition des Begriffes der Sendung. Damit können auch die Abs. 5 und 7 des derzeitigen § 11 entfallen, der Inhalt des Abs. 6 leg. cit. ist mittlerweile eine Übung, die keiner Regelung durch den Gesetzgeber bedarf.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen § 12, wonach bei Sammeladungen von Spediteuren die Sendung durch die Kriterien „ein Versender und ein Bestimmungsland“ bestimmt ist.

Die Regelungen der derzeitigen §§ 13 und 14 können als entbehrlich entfallen.

Zu § 12:

Ungeachtet des im § 5 festgelegten Grundsatzes, daß die handelsstatistische Anmeldung in Form der Abgabe einer Ausfertigung der Warenerklärung zu erfolgen hat, erscheint ein Katalog von Daten, welche für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik von Interesse sind, nützlich. Er ist im § 12 aufgezählt. Die vorliegende Regelung folgt dabei der bestehenden im § 15 umschriebenen.

Zu § 13:

Das Handelsstatistische Gesetz soll sicherstellen, daß die anzumeldende Ware so bezeichnet wird, daß eine richtige Einordnung möglich ist. Wie bisher soll dies tunlichst in Orientierung der Angaben am System des Zolltarifes erfolgen.

Zu § 14:

Gewichtsangaben als wesentliches Erhebungsmerkmal der Handelsstatistik werden grundsätzlich auf das Eigengewicht der Ware abgestellt, zumal auch das europäische Einheitspapier auf Grund des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, dem auch Österreich beigetreten ist, dessen Angabe vorsieht.

Subsidiär soll das Reingewicht angemeldet werden können, wobei auf die betreffende Bestimmung des Taragesetzes verwiesen wird. Dieses zählt als zum Reingewicht gehörend etwa unmittelbare Umschließungen für flüssige Waren auf oder jene inneren Umschließungen, die beim Klein- oder Einzelverkauf in der Regel in die Hand des Verbrauchers übergehen.

Mit der Angabe des Gewichtes wird aber bei einer Reihe von Waren eine aussagekräftige Handelsstatistik nicht erreicht, weshalb wie bisher mit Verordnung Waren bezeichnet werden können, bei deren Anmeldung zusätzliche Angaben, wie Stückzahl, Anzahl der Liter, Kubikmeter und dergleichen mehr gefordert werden können. Im übrigen wird das Erfordernis der Angabe dieser „Sondermengen“ auch im Gebrauchszolltarif ersichtlich gemacht werden.

Zu den §§ 15 bis 19:

Die Bestimmungen über den Wert der Ware, die derzeit in den §§ 18 bis 20 enthalten sind, erfahren grundsätzlich keine Veränderung. Lediglich die Zitierung des Wertzollgesetzes wird auf den letzten Stand gebracht und die Bestimmung betreffend die Erfassung der allfälligen Zutaten, Veredelungs- oder Ausbesserungskosten bei der Rückbringung von Vormerkwaren gestrichen.

Zu § 20:

Die Handelsstatistik erhebt das Ursprungsland nach Maßgabe der zollrechtlichen Bestimmungen, das heißt des § 4 des Zollgesetzes. Eine Wiederholung der Ursprungsdefinition des Zollgesetzes erscheint in diesem Zusammenhang entbehrlich.

Subsidiär ist das Herkunftsland anzugeben, dessen Umschreibung ebenso eine Anpassung an die Definition im Rahmen des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr erfährt wie die des Handelslandes, das in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1987 definiert wird.

Im übrigen entfällt eine dem derzeitigen § 24 Abs. 1 lit. b entsprechende Regelung, da zollfreie Rückwaren nicht mehr meldepflichtig sein sollen und zollpflichtige Rückwaren jedenfalls österreichischen Ursprung haben müssen.

Zu § 21:

Die Regelung des geltenden § 25 Abs. 1, wonach in Fällen, bei denen in einer Sendung mehrere Ursprungsländer oder Bestimmungsländer in Betracht kommen, für jedes Land ein eigener Anmeldeschein zu verwenden ist, entspricht insbesondere nach Einführung des europäischen Einheitspapiers auf Grund des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr nicht mehr den Gegebenheiten.

Der § 21 des vorliegenden Entwurfs, der die Fälle des derzeitigen § 25 in Hinkunft regelt, wird daher neu gefaßt, wobei die derzeitigen Abs. 2, 5 und 6 entfallen.

Zu § 22:

Die in den §§ 26 bis 28 der geltenden Regelung umschriebenen „sonstigen Angaben“ haben für die Handelsstatistik keine Bedeutung und entfallen deshalb ersatzlos.

Des weiteren entfällt der § 29, da im vorliegenden Entwurf vom Zollamt als Anmeldestelle ausgegangen wird. Eine eigene Verpflichtung der öffentlichen Verkehrsunternehmungen, der Spediteure und Frachtführer, ihrerseits die statistische Anmeldung schon bei der Übernahme von Sendungen zu überprüfen, ist daher entbehrlich. Aus dem gleichen Titel sind im übrigen die Regelungen des derzeitigen § 30 Abs. 2 und 3 überholt.

Der § 22 des Entwurfes übernimmt daher lediglich die derzeitige Bestimmung des § 30 Abs. 1 und faßt Verpflichtungen der Anmeldestellen und Anmeldepflichtigen in eigenen Absätzen zusammen.

352 der Beilagen

9

Zu § 23:

Die Übermittlung der ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine an das Österreichische Statistische Zentralamt folgt der Regelung des geltenden § 31, wobei eine Übermittlung im Datenverbund zugelassen wird.

Zu § 24:

Die Bestimmung über die Geheimhaltungspflicht verweist wie die geltende Regelung des § 32 auf das Bundesstatistikgesetz 1965. Dessen § 10 sieht vor, daß die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen.

Zu § 25:

Die Schaffung eigener Strafbestimmungen erscheint nicht sinnvoll, weshalb die sinnngemäße Anwendung des § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965 vorgesehen wird.

Zu § 26:

Die Bestimmungen über die Ermittlung des Wertes einer Ware finden sinngemäß auch in anderen

bundesgesetzlichen Vorschriften Anwendung. Es ist daher der Rechtsübergang auf das Handelsstatistische Gesetz 1988 sicherzustellen.

Zu § 27:

Die Neuregelungen sollen zum 1. Jänner 1988 wirksam werden. Für eine rechtzeitige Kundmachung von Verordnungen auf Grund des vorliegenden Entwurfes wird durch die Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen zwischen Kundmachung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit der Maßgabe eines gleichzeitigen Inkrafttretens vorgesorgt.

Zu § 28:

Mit dem Entfall von Bahnhöfen und Postämtern als Anmeldestellen ist in Hinkunft auch keine Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mehr gegeben, sodaß lediglich die Vollziehungsbereiche der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen und gegebenenfalls des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betroffen sind.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Anmeldung

§ 1. (1) Alle Waren, die über die Grenzen des Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden.

(2) Durch Verordnung können zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, sofern der Aussagewert der Statistik nicht beeinträchtigt wird, Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreit, Erleichterungen im Kontrollverfahren für bestimmte Anmeldestellen verfügt, die Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des amtlichen Anmeldescheines oder die unmittelbare Anmeldung von Massengütern beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zugelassen werden.

(3) Bei elektrischer Energie hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen statistischen Angaben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

(4) Bei Waren, die durch das Zollgebiet ausschließlich im Rahmen des Eisenbahnverkehrs durchgeführt werden, ohne daß eine Neuaufgabe im Zollgebiet erfolgt, haben die Österreichischen Bundesbahnen die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen statistischen Angaben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

§ 2. Von der Anmeldung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr sind ausgenommen

- a) alle Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jene gemäß § 30 lit. g, sowie alle Waren, für die

§ 1. (1) Waren, die über die Grenzen des Zollgebietes ein- oder ausgeführt werden, sind für die Zwecke der amtliche Handelsstatistik anzumelden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die dazu erforderlichen Erhebungen nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91 in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

(2) Zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann das Österreichische Statistische Zentralamt auf Antrag durch Bescheid, wenn jedoch die Voraussetzungen für alle Anmeldepflichtigen gleichermaßen gegeben sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung, Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreien, die handelsstatistische Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des handelsstatistischen Anmeldescheines zulassen oder die unmittelbare Anmeldung beim Österreichischen Statistischen Zentralamt bewilligen, sofern der Aussagewert der Statistik nicht beeinträchtigt wird. Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erteilte Bewilligung hat auch Vorschriften über die Art des Datenträgers sowie seine Form und seinen Inhalt zu enthalten.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen handelsstatistischen Angaben betreffend elektrische Energie hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

§ 2. Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ein- und Ausfuhr sind ausgenommen

- a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129 in der jeweils

- eine Befreiung von der Stellungspflicht nach § 153 Abs. 2 oder 3 oder § 167 Abs. 2 oder 3 des Zollgesetzes 1955 besteht;
- b) alle Waren, die den in § 67 Abs. 1 lit. a, b, c, d, f, g und h, Abs. 2 und Abs. 3 lit. a in Verbindung mit den §§ 93, 94, 95, 149 Abs. 3 und 171 Abs. 5 des Zollgesetzes 1955 aufgezählten Arten des Vormerkverkehrs unterzogen werden;
 - c) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen dem Zwischenauslandsverfahren unterzogen werden;
 - d) der Proviant in Schiffen und Luftfahrzeugen sowie die zum Betrieb in Eisenbahnspisewagen dienenden Vorräte;
 - e) alle Waren, die im Reiseverkehr über die Grenze gebracht werden;
 - f) Briefsendungen und Wertbriefe in der Ein- und Ausfuhr, ferner alle unmittelbaren Postdurchfuhrsendungen;
 - g) alle Waren, die im kleinen Grenzverkehr über die Grenze gebracht werden, sofern ihr Gesamtgewicht 50 kg und ihr Gesamtwert 2 000 S je Grenzübertritt nicht übersteigen;
 - h) alle Sendungen (§ 11 Abs. 4 und 5), deren Wert 1 000 S nicht übersteigt;
 - i) Durchfuhrsendungen auf kurzen inländischen Verkehrsstrecken;
 - j) Expresß- und Luftfrachtsendungen in der direkten Durchfuhr.

2. Anmeldepflichtige Personen

§ 3. Die Anmeldung obliegt:

- a) bei der Einfuhr dem Verfügungsberechtigten, das ist derjenige, der die Ware im Gewahrsam hat oder das mit Zahlungsbestätigung versehene Frachtpapier (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement, Ladeschein), den Niederlageschein oder eine rechtsverbindliche Abtretungsurkunde vorweist, oder dem, der vom Verfügungsberechtigten durch eine schriftliche Vollmacht zur Zollabfertigung ermächtigt wurde;
- b) bei der Ausfuhr dem Versender;
überträgt der Versender die Beförderung der Ware einer anderen Person (zum Beispiel einem Spediteur) als Absender, so hat er diesem die zur Anmeldung erforderlichen, ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldescheine zu übergeben; der Absender hat die übernommenen Anmeldescheine mit

- geltenden Fassung, ausgenommen § 30 lit. g sowie § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen, sowie Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 im Postverkehr von der Stellungspflicht befreit sind;
- b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Ausbesserung oder zur Veredlung unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 bewilligten Vormerkverkehrten jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;
 - c) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen dem Zwischenauslandsverfahren unterzogen werden;
 - d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;
 - e) Waren, die im Reiseverkehr oder als Übersiedlungs-, Erbschafts- oder Ausstattungsgut über die Grenze gebracht werden, sofern sie nicht zum Handel oder zur eigenen beruflichen oder gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
 - f) Briefsendungen und Wertbriefe;
 - g) Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt.

§ 3. Die handelsstatistische Anmeldung obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat.

Geltender Gesetzestext

seiner Unterschrift oder seinem Stempelaufdruck zu versehen; befindet sich der Versender der Waren im Zolllausland, so obliegt die Anmeldung ebenfalls dem Absender;

- c) bei der Durchfuhr dem, der die zollamtliche Abfertigung beantragt.

3. Ort der Anmeldung

§ 4. Anmeldestellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zollämter, Bahnhöfe der Eisenbahnen, Schiffstationen, Flughäfen und Postämter.

§ 5. (1) Anzumelden ist

- a) bei der Einfuhr in den freien Verkehr bei dem Zollamt, bei dem die Verzollung oder Freischreibung erfolgt;
- b) bei der Einfuhr oder Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr bei dem Zollamt, das die Eingangsabfertigung vornimmt;
- c) bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr bei dem Bahnhof der Eisenbahnen, der Schiffstation, dem Flughafen oder dem Postamt, bei welchen die auszuführenden Waren aufgegeben werden; wird die Ausfuhr ohne Mitwirkung eines öffentlichen Verkehrsunternehmens vorgenommen, so ist die Ware beim Grenzzollamt des Austrittes derselben anzumelden. Ausfuhrsendungen, die vor ihrer Aufgabe der Vorabfertigung durch ein Innerlandszollamt unterzogen werden, sind bei diesem anzumelden. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem freien Verkehr, deren Austritt in das Zolllausland zu erweisen ist, ist bei jenem Zollamt anzumelden, bei dem die Waren mit Begleitschein (Austrittsanzeige) abgefertigt werden;
- d) bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr im Vormerkverkehr bei dem Zollamt, bei dem die Ausgangsabfertigung stattfindet;
- e) bei der Durchfuhr bei dem Zollamt, bei dem die Durchfuhrabfertigung stattfindet;

4. Art der Anmeldung

§ 6. (1) Mit Ausnahme der in den Abs. 2 bis 4 erwähnten Fälle ist durch Übergabe des ordnungsgemäß ausgefüllten amtlichen Anmeldescheines an die Anmeldestelle anzumelden. Dieser Anmeldesschein ist ein für die zollamtliche Abfertigung im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 erforderlicher Beleg.

Gesetzesentwurf

§ 4. Anmeldestelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jenes Zollamt, bei dem der anzumeldende Vorgang anhängig gemacht wird.

entfällt

§ 5. (1) Die handelsstatistische Anmeldung hat, soweit nach § 1 Abs. 2 oder 3 nicht anderes bestimmt ist, mit einem handelsstatistischen Anmeldeschein in Form einer Ausfertigung der schriftlichen Anmeldung, im Fall mündlicher Anmeldung mittels einer Ausfertigung der zollamtlichen Bestätigung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften, zu erfolgen; diese Papiere haben auch alle für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik erforderlichen Daten zu enthalten.

(2) Wird die zollamtliche Eingangsabfertigung auf Grund einer mündlichen Warenerklärung vorgenommen, so kann die Anmeldung nach diesem Bundesgesetz mündlich erfolgen. Das Zollamt hat diese Anmeldung schriftlich festzuhalten und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntzugeben.

(3) Die Anmeldung der Posteinguhr eingangsabgabenfreier Waren kann mittels einer Ausfertigung der Zollerklärung erfolgen.

(4) Die Übergabe des amtlichen Anmeldescheines ist ferner dann nicht erforderlich, wenn durch Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 die Anmeldung in anderer Weise als durch Übergabe des amtlichen Anmeldescheines zugelassen ist oder wenn die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen statistischen Angaben gemäß § 1 Abs. 3 oder 4 durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie oder die Österreichischen Bundesbahnen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt werden.

§ 7. Für die Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr;
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr;
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr;
- e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr;
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr;
- g) die Durchfuhr mit oder ohne Neuauflage im Zollgebiet.

§ 8. Im Vormerkverkehr sind außerdem zu unterscheiden

- a) Waren zur Veredlung
- b) Waren zur Ausbesserung
- c) Waren zum ungewissen Verkauf
- d) ausländische Waren zur Einlagerung in offene Lager auf Vormerkrechnung

und die Rückbringung der unter lit. a bis d genannten Waren.

§ 9. (1) Wird eine handelsstatistisch bereits angemeldete Ware nachträglich in eine andere Verkehrsart überstellt, so ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Anmeldeschein für die neue Verkehrsart auszustellen. Ebenso ist bei nachträglicher Änderung der Vormerkart zu verfahren.

(2) Bei der Einlagerung einer inländischen Ware in ein Zollager oder in eine Zollfreizone ist ein Anmeldeschein für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr aus-

(2) Zur Ergänzung oder Berichtigung der amtlichen Handelsstatistik kann das Österreichische Statistische Zentralamt bei den Zollämtern vorhandene Urkunden über die Durchführung des Zollverfahrens auswerten.

§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr;
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr;
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr;
- e) die Ausfuhr-im Vormerkverkehr;
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr.

§ 7. Im Vormerkverkehr sind außerdem zu unterscheiden

- a) Waren zur Veredlung
- b) Waren zur Ausbesserung

und die Rückbringung der unter lit. a und b genannten Waren.

§ 8. (1) Die Einlagerung von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaften, oder von Waren aus einem Eingangsvormerkverkehr zur Veredlung oder zur Ausbesserung in ein Zollager oder in eine Zollfreizone ist sinngemäß nach § 6 lit. d oder f anzumelden.

(2) Die Rückbringung von im Abs. 1 genannten Waren in das übrige Zollgebiet ist sinngemäß nach § 6 lit. a oder b anzumelden. Dabei ist als Ursprungsland

Geltender Gesetzestext

zustellen. Die Anmeldung entfällt, wenn inländische Waren, die nicht zur Verbringung in das Ausland bestimmt sind, unter Beibehaltung ihres Charakters als inländische Waren (zum Beispiel aus Gründen der Ausnützung des Lagerraumes) in ein Zollager oder in eine Zollfreizone eingelagert werden.

(3) Sofern eine ausländische Ware, die in ein Zollager oder in eine Zollfreigrenze eingelagert wurde, in den freien Verkehr oder in den Vormerkverkehr des Zollgebietes überstellt wird, ist die Überstellung mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr in den freien Verkehr oder für die Einfuhr oder Wiedereinfuhr in einem Vormerkverkehr vom Anmeldepflichtigen anzumelden. Liegt eine ursprungsbegründende Veränderung vor, so ist als Ursprungs- oder Herkunftsland „Zollager“ oder „Zollfreizone“ anzugeben.

(4) Wird eine ausländische, im Zollgebiet veredelte Ware in ein Zollager eingelagert, oder in eine Zollfreizone verbracht, so ist die Einlagerung mit einem Anmeldeschein für die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr anzumelden. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden. Wird die Ware jedoch von dort nicht in das Zollland verbracht, sondern in den freien Verkehr des Zollgebietes rücküberstellt, so ist anlässlich der Verzollung ein weiterer Anmeldeschein für die Einfuhr in den freien Verkehr auszustellen. Als Ursprungsland ist in diesem Fall das Land anzugeben, aus dem die unveredelte Ware stammt.

(5) Auf dem neuen Anmeldeschein (Abs. 1 und 4) ist die bereits erfolgte erste Anmeldung unter Angabe der seinerzeitigen Verkehrsart sowie der zollamtlichen Verbuchungsdaten und des Datums der ersten Anmeldung zu vermerken.

§ 10. Im fortgesetzten Veredlungsverkehr (§ 89 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955) hat die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines zu unterbleiben. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Vormerkverkehr zur Einlagerung in offene Lager auf Vormerkrechnung angemeldeten Waren sowie der in Zollagern eingelagerten Waren im Falle ihrer Überstellung in ein anderes gleichartiges Lager.

§ 11. (1) Jeder Anmeldeschein darf nur den Inhalt einer Sendung zum Gegenstand haben. Enthält eine Sendung Waren verschiedener Art, so sind diese im Anmeldeschein getrennt auszuweisen. In diesen Fällen ist die Bezeichnung, die Menge, der Wert und die handelsstatistische Nummer für jede einzelne Ware anzugeben.

(2) Inländische oder ausländische Zutaten sowie Veränderungen des Gewichtes oder Wertes der Waren, die im Vormerkverkehr zur Veredlung oder zur Ausbesserung anfallen, sind der anzumeldenden Ware zuzurechnen.

Gesetzesentwurf

„Zollager“ oder „Zollfreizone“ anzugeben, wenn die Waren im Zollager oder in der Zollfreizone ursprungsbegründend behandelt worden sind.

entfällt

entfällt

entfällt

§ 9. Im fortgesetzten Veredlungsverkehr (§ 89 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955) hat die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines zu unterbleiben.

§ 10. (1) Jeder handelsstatistische Anmeldeschein darf nur den Inhalt einer Sendung zum Gegenstand haben. Enthält eine Sendung Waren verschiedener Art, so sind diese im handelsstatistischen Anmeldeschein getrennt auszuweisen. In diesen Fällen ist die Bezeichnung, die Menge, der Wert und die handelsstatistische Nummer für jede einzelne Ware anzugeben.

(2) Als Sendung im Sinne des Abs. 1 sind Waren anzusehen, die Gegenstand einer Anmeldung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften sind.

14

352 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Unwesentliche Zutaten sowie Veredlungs- und Ausbesserungskosten sind nicht gesondert anzumelden, sondern mengen- und wertmäßig der vorgemerkten Ware zuzurechnen.

(3) In den nicht durch Abs. 2 geregelten Fällen, in denen eine Sendung Waren enthält, die zu verschiedenen Verkehrsarten anzumelden sind (z. B. Beipackungen), sind diese getrennt auf den entsprechenden Formblättern anzumelden.

(4) Als Sendung ist bei allen Verkehrsarten, mit Ausnahme der Ausfuhr aus dem freien Verkehr, die Warenmenge anzusehen, die auf Grund einer Warenerklärung vom Zollamt abgefertigt wird.

(5) Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr — Sammelladungen der Spediteure ausgenommen — gilt die Warenmenge als Sendung, die mit einem Frachtpapier mit der Bestimmung für das Zollausland dem Verkehrsunternehmen zur Beförderung übergeben oder einem Zollamt auf einmal zur Ausgangsabfertigung gestellt wird.

(6) Reicht ein Anmeldeschein zur Anmeldung der zu einer Sendung gehörigen Waren nicht aus, so sind weitere Anmeldescheine zu verwenden und an dem ersten zu befestigen.

(7) Waren gleicher Art, die Gegenstand von mehr als einer Warenerklärung (eines Frachtpapiers) sind, können unbeschadet der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, wenn sie bei der Einfuhr für denselben Empfänger bestimmt sind oder bei der Ausfuhr vom selben Versender stammen und gleichzeitig zur zollamtlichen Abfertigung gestellt werden.

§ 12. Bei der Ausfuhr von Sammelladungen der Spediteure ist für die statistische Anmeldung nicht die ganze Ladung als Sendung anzusehen, sondern die Teilmenge derselben, die dem Absender der Sammelladung (Spediteur) von einem Versender zur Beförderung nach einem Bestimmungsland übergeben wird.

§ 13. (1) Bei der Wiederausfuhr von Postpaketsendungen im Vormerkverkehr können alle zu einer Austrittsanzeige gehörigen Pakete mit dem gleichen Bestimmungsland auf einem Anmeldeschein angemeldet werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie für denselben Empfänger bestimmt sind oder nicht.

(2) Bei Triftungen ist jede einzelne Triftung als Sendung anzusehen.

Gesetzesentwurf

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

§ 11. Bei der Ausfuhr von Sammelladungen der Spediteure ist für die handelsstatistische Anmeldung nicht die ganze Ladung als Sendung anzusehen, sondern die Teilmenge derselben, die dem Absender der Sammelladung (Spediteur) von einem Versender zur Beförderung nach einem Bestimmungsland übergeben wird.

entfällt

entfällt

Geltender Gesetzestext

§ 14. Wenn eine in einzelne Teile zerlegte Ware in mehreren Teilsendungen befördert wird, so ist im Anmeldeschein in deutlicher Weise die Bemerkung „erste, zweite, dritte usw., letzte Teilsendung“ sowie die Kontrollnummer des ersten Anmeldescheines anzugeben. Die Stückzahl der vollständigen zum Versand gelangenden Ware ist nur auf dem ersten Anmeldeschein einzusetzen.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über den Inhalt der Anmeldung

1. Anmeldescheine

§ 15. (1) Form und Inhalt der statistischen Anmeldescheine werden nach den Erfordernissen der Handelsstatistik durch Verordnung bestimmt.

- (2) Für die statistische Anmeldung kann erfragt werden
- a) die Bezeichnung der Ware;
 - b) die handelsstatistische Nummer der Ware;
 - c) die Menge der Ware;
 - d) das Rohgewicht der Sendung;
 - e) der Grenzwert der Ware in österreichischen Schilling;
 - f) der Gesamtrechnungsbetrag in der fakturierten Währung;
 - g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- beziehungsweise Bestimmungsland der Ware;
 - h) der endgültige inländische Bestimmungsort oder der ursprüngliche inländische Versandort der Ware;
 - i) das Eintrittszollamt;
 - j) Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Packstücke oder Fahrzeuge;
 - k) die zugrunde liegende Geschäftsart;
 - l) das Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Kraft-, Luftfahrzeug und andere), mit dem der Grenzübertritt erfolgt beziehungsweise die sonstige Art des Grenzübertrittes (Postverkehr, kleiner Grenzverkehr, Triftung, Viehtrieb usw.);
 - m) der Standort des Zollagers oder der Zollfreizone;
 - n) allfällige Bewilligungsdaten;
 - o) der Name (Firma) und die Anschrift des Versenders, des Absenders, des Empfängers und des Verfügungsberechtigten der Ware;
 - p) der Ort und das Datum der Ausstellung des Anmeldescheines.

Gesetzesentwurf

entfällt

§ 12. Für die handelsstatistische Anmeldung kann erfragt werden

- a) die Bezeichnung der Ware;
- b) die handelsstatistische Nummer der Ware;
- c) die Menge der Ware;
- d) das Rohgewicht der Sendung;
- e) der Grenzwert der Ware in österreichischen Schilling;
- f) der Gesamtrechnungsbetrag in der fakturierten Währung;
- g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- bzw. Bestimmungsland der Ware;
- h) der endgültige inländische Bestimmungsort oder der ursprüngliche inländische Versandort der Ware;
- i) das Eintrittszollamt;
- j) Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Packstücke oder Fahrzeuge;
- k) die zu Grunde liegende Geschäftsart;
- l) das Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Kraft-, Luftfahrzeug und andere), mit dem der Grenzübertritt erfolgt bzw. die sonstige Art des Grenzübertrittes (Postverkehr, kleiner Grenzverkehr usw.);
- m) der Standort des Zollagers oder der Zollfreizone;
- n) allfällige Bewilligungsdaten;
- o) der Name (Firma) und die Anschrift des Versenders, des Absenders, des Empfängers und des Anmelders der Ware;
- p) der Ort und das Datum der Ausstellung des handelsstatistischen Anmeldescheines.

Geltender Gesetzestext

(3) In den Anmeldescheinen für die im § 7 lit. c und f genannten Verkehrsarten ist vorzusehen, daß neben den anzumeldenden Waren als Ganzes auch die durch eine Veredlung oder Ausbesserung eingetretene Wertsteigerung und der darin enthaltene Wert von Zutaten anzumelden sind. Diese Zutaten sind im übrigen wie Waren zu behandeln, die nicht im Eingangs- oder Ausgangsvormerkverkehr abgefertigt werden.

2. Bezeichnung der Ware

§ 16. (1) Die Bezeichnung der Ware hat nach Sprachgebrauch und Handelsübung derart zu erfolgen, daß die richtige handelsstatistische Einstufung der Ware möglich ist.

(2) Zur Erleichterung der Unterscheidung einer Ware von Waren ähnlicher Art sind erforderlichenfalls nähere Hinweise, wie die Beschaffenheit, der Verwendungszweck, der Stoff, aus dem die Ware hergestellt ist, oder die Art der Bearbeitung anzugeben.

(3) Im Vormerkverkehr sind zur Wiederausfuhr (Wiedereinfuhr) gelangende Waren ihrer Benennung entsprechend anzumelden.

3. Menge der Ware

§ 17. (1) Als Menge ist bei der Ein- und Ausfuhr grundsätzlich das Reingewicht, das ist das Gewicht der Ware mit den im § 8 Abs. 1 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, angeführten Umschließungen anzumelden. Ist das Reingewicht nicht bekannt, so ist es schätzungsweise anzugeben.

(2) Das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne Umschließung, ist nur bei unverpackten Waren anzumelden.

(3) Bei der direkten Durchfuhr ist das Rohgewicht, das ist das Gewicht der Ware mit allen ihren Umschließungen oder das Eigengewicht anzugeben.

(4) Wenn dies zur Erhöhung des Aussagewertes der Statistik erforderlich und mit dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis vereinbar ist, ist durch Verordnung anzuordnen, daß bei bestimmten Waren außer dem Gewicht noch andere Mengenbezeichnungen, wie insbesondere die Stück-

Gesetzesentwurf

entfällt

§ 13. Die Ware ist nach sprachgebräuchlicher, handelsüblicher oder zolltarifischer Benennung anzumelden. Bei zum Handel oder zur eigenen beruflichen oder gewerblichen Verwendung bestimmten Waren ist außerdem die handelsstatistische Nummer, der die Ware zuzuordnen ist, anzugeben, sofern nicht alle für die Bestimmung dieser Nummer maßgebenden, nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale erklärt werden.

entfällt

§ 14. (1) Als Menge ist bei der Ein- und Ausfuhr das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne Umschließung, anzumelden.

(2) Ist das Eigengewicht nicht bekannt und wird es auch nicht für Zwecke des Zollverfahrens erhoben, so ist das Reingewicht, das ist das Gewicht der Ware mit den im § 8 Abs. 1 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Umschließungen, anzumelden. Ist auch dieses weder bekannt noch für das Zollverfahren zu ermitteln, ist das Gewicht zu schätzen.

(3) Wenn dies zur Erhöhung des Aussagewertes der Handelsstatistik erforderlich und mit dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis vereinbar ist, ist durch Verordnung anzuordnen, daß bei bestimmten Waren außer dem Gewicht noch andere Mengenbezeichnungen, wie insbeson-

Geltender Gesetzestext

zahl, die Anzahl der Paare, die Anzahl der Liter, die Anzahl der Kubikmeter (Raummeter, Festmeter), die Anzahl der Meter, die Anzahl der Quadratmeter oder die Anzahl der Packungen, anzugeben sind.

(5) Bei den im Vormerkverkehr zur Wiedereinfuhr (Wiederausfuhr) gelangenden Waren hat die Mengenangabe der Einfuhr(Ausfuhr)ware zu entsprechen.

(6) Jeder Anmeldeschein hat auch das gesamte Rohgewicht der Sendung zu enthalten. Wurden mehrere Anmeldescheine für die Anmeldung einer Sendung verwendet (§ 11 Abs. 6), so ist das Rohgewicht nur auf dem ersten Anmeldeschein anzugeben.

4. Wert der Ware

§ 18. (1) Als Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert in österreichischen Schilling anzumelden, den die Ware beim Grenzübertritt hat (Grenzwert).

(2) Bei der Einfuhr wertvollpflichtiger Waren ist an Stelle des Grenzwertes der Zollwert anzugeben.

(3) Soweit zur Ermittlung des Grenzwertes Beträge in fremder Währung herangezogen werden, findet für deren Umrechnung in österreichische Schilling § 9 des Wertzollgesetzes 1955 sinngemäß Anwendung.

§ 19. (1) Bei der Einfuhr besteht der Grenzwert aus dem wirklichen (fakturierten) Kaufpreis am ausländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den anteilmäßigen ausländischen Nebenkosten (Fracht-, Versicherungs-, Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, ausländische Aus- und Durchfuhrabgaben, Provisionen usw.) vom ausländischen Versandort bis zur österreichischen Zollgrenze. Die österreichischen Eingangsabgaben und die sonstigen inländischen Nebenkosten bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(2) Bei der Ausfuhr besteht der Grenzwert aus dem wirklichen (fakturierten) Verkaufspreis am inländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den Fracht-, Versicherungs- und sonstigen inländischen Nebenkosten (Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, Ausfuhrabgaben usw.) vom inländischen Versandort bis zur Zollgrenze. Die ausländischen

Gesetzesentwurf

dere die Stückzahl, die Anzahl der Paare, die Anzahl der Liter, die Anzahl der Kubikmeter (Raummeter, Festmeter), die Anzahl der Meter, die Anzahl der Quadratmeter oder die Anzahl der Packungen, anzugeben sind.

entfällt

§ 15. (1) Als Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert in österreichischen Schilling anzumelden, den die Ware beim Grenzübertritt hat (Grenzwert).

(2) Bei der Einfuhr wertvollpflichtiger Waren ist an Stelle des Grenzwertes der Zollwert anzugeben.

(3) Soweit zur Ermittlung des Grenzwertes Beträge in fremder Währung herangezogen werden, findet für deren Umrechnung in österreichische Schilling § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 16. (1) Bei der Einfuhr besteht der Grenzwert aus dem tatsächlichen (fakturierten) Kaufpreis am ausländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den anteilmäßigen ausländischen Nebenkosten (Fracht-, Versicherungs-, Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, ausländische Aus- und Durchfuhrabgaben, Provisionen usw.) vom ausländischen Versandort bis zur österreichischen Zollgrenze. Die österreichischen Eingangsabgaben und die sonstigen inländischen Nebenkosten bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(2) Bei der Ausfuhr besteht der Grenzwert aus dem tatsächlichen (fakturierten) Verkaufspreis am inländischen Versandort (nach Abzug aller Skonti und Rabatte) und den Fracht-, Versicherungs- und sonstigen inländischen Nebenkosten (Verpackungs-, Zustreifungs-, Lager- und Speditionskosten, Ausfuhrabgaben usw.) vom inländischen Versandort bis zur Zollgrenze. Die ausländischen

Nebenkosten (ausländische Fracht- und Versicherungskosten, ausländische Eingangsabgaben u. dgl.) bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(3) Sind die zur Ermittlung des Grenzwertes erforderlichen Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten ab oder bis zur österreichischen Zollgrenze im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt, so sind sie durch eine möglichst genau Schätzung im Sinne der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 20. (1) Bei der Rückbringung von Vormerkwaren hat der Grenzwert neben dem Wert der Vormerkware auch den Wert der allfälligen Zutaten sowie die berechneten Veredelungs- oder Ausbesserungskosten zu enthalten.

(2) Ist der Kaufpreis der Ware im Zeitpunkt ihres Übertrittes über die Grenze nicht bestimmt oder nicht bestimmbar oder liegt überhaupt kein Kauf vor (zum Beispiel Einfuhr zur Veredlung auf ausländische Rechnung, Wiedereinfuhr von im Ausland auf inländische Rechnung veredelten Waren), so ist der Grenzwert aus dem Marktwert der Ware am Eingangstag im Eingangsort oder in Ermangelung eines solchen Marktwertes aus ihrem Schätzungswert oder aus dem für Waren gleicher Art und Beschaffenheit zuletzt erzielten Preis zu berechnen. Wurde die Ware nicht unmittelbar vom ausländischen Versender gekauft, so ist dem Grenzwert der Preis zugrunde zu legen, um den die Ware vom Empfänger gekauft wurde.

(3) Ist die Berechnung des Grenzwertes aus dem Verkaufspreis nicht möglich oder liegt kein Verkauf vor (zum Beispiel Ausfuhr zur Veredlung auf inländische Rechnung, Wiederausfuhr von im Inland auf ausländische Rechnung veredelten Waren), so ist er aus dem Marktpreis der Ware am Versandort oder ihrem Schätzungswert zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur österreichischen Grenze zu ermitteln.

§ 21. (1) Wenn bei der Posteingfuhr nicht wertzollpflichtiger Waren ein Grenzwert nicht feststellbar ist, wird der in der Zollerklärung enthaltene Wert für die handelsstatistische Anmeldung zugrunde gelegt.

(2) Bei der Ermittlung des Grenzwertes von Rückwaren ist nach Möglichkeit der bei der ursprünglichen Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr angemeldete Wert heranzuziehen.

§ 22. Als Gesamtrechnungsbetrag (§ 15 Abs. 2 lit. f) hat der Endbetrag der Faktura einschließlich allfälliger Nebenkosten und abzüglich aller Rabatte und Skonti zu gelten. Vorauszahlungen sind nicht in Abzug zu bringen.

Nebenkosten (ausländische Fracht- und Versicherungskosten, ausländische Eingangsabgaben u. dgl.) bilden keinen Bestandteil des Grenzwertes.

(3) Sind die zur Ermittlung des Grenzwertes erforderlichen Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten ab oder bis zur österreichischen Zollgrenze im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt, so sind sie durch eine möglichst genaue Schätzung im Sinne der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 17. (1) Ist der Kaufpreis der Ware im Zeitpunkt ihres Übertrittes über die Zollgrenze nicht bestimmt oder nicht bestimmbar oder liegt überhaupt kein Kauf vor (zum Beispiel Einfuhr zur Veredlung auf ausländische Rechnung, Wiedereinfuhr von im Ausland auf inländische Rechnung veredelten Waren), so ist der Grenzwert aus dem Marktwert der Ware am Eingangstag im Eingangsort oder in Ermangelung eines solchen Marktwertes aus ihrem Schätzungswert oder aus dem für Waren gleicher Art und Beschaffenheit zuletzt erzielten Preis zu berechnen. Wurde die Ware nicht unmittelbar vom ausländischen Versender gekauft, so ist dem Grenzwert der Preis zugrunde zu legen, um den die Ware vom Empfänger gekauft wurde.

(2) Ist die Berechnung des Grenzwertes aus dem Verkaufspreis nicht möglich oder liegt kein Verkauf vor (zum Beispiel Ausfuhr zur Veredlung auf inländische Rechnung, Wiederausfuhr von im Inland auf ausländische Rechnung veredelten Waren), so ist er aus dem Marktpreis der Ware am Versandort oder ihrem Schätzungswert zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur österreichischen Grenze zu ermitteln.

§ 18. (1) Wenn bei der Posteingfuhr nicht wertzollpflichtiger Waren ein Grenzwert nicht feststellbar ist, wird der in der Zollerklärung enthaltene Wert für die handelsstatistische Anmeldung zugrunde gelegt.

(2) Bei der Ermittlung des Grenzwertes von Rückwaren ist nach Möglichkeit der bei der ursprünglichen Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr angemeldet Wert heranzuziehen.

§ 19. Als Gesamtrechnungsbetrag (§ 12 lit. f) hat der Endbetrag der Faktura einschließlich allfälliger Nebenkosten und abzüglich aller Rabatte und Skonti zu gelten. Vorauszahlungen sind nicht in Abzug zu bringen.

Geltender Gesetzestext

§ 23. (1) Für Ausfuhrsendungen kann Unternehmen, die einen umfangreichen Geschäftsverkehr mit dem Zolllausland pflegen und im Zeitpunkt der Anmeldung den Grenzwert der Ware und den Gesamtrechnungsbetrag der Sendung nicht angeben können, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Antrag die nachträgliche unmittelbare Wertanmeldung gestattet werden, sofern der Geschäftsverkehr hauptsächlich gleichartige Waren betrifft.

(2) Unternehmen, denen die nachträgliche unmittelbare Wertanmeldung gestattet ist, haben in die für die Wertangaben vorgesehenen Spalten des Anmeldescheines einen Hinweis auf die unmittelbare Wertanmeldung aufzunehmen.

5. Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- und Bestimmungsland

§ 24. (1) Als Ursprungsland gilt nach Maßgabe der zollrechtlichen Bestimmungen

- a) das Land, aus dem die Ware stammt, das heißt, in dem sie gewonnen oder hergestellt wurde und dabei insbesondere hinsichtlich ihrer Eigentümlichkeit oder ihres Wertes die letzte wesentliche Veränderung erfahren hat. Wurde die Ware durch Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung mit Waren anderer Länder gewonnen, dann ist jenes Land als Ursprungsland anzugeben, aus dem die überwiegende Menge der vermengten, vermischten oder verarbeiteten Ware stammt. Ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben;
- b) bei der Einfuhr inländischer Rückwaren in den freien Verkehr das Land, aus dem die Rückeinfuhr erfolgt. Die Sendung ist als Rücksendung zu bezeichnen;
- c) bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr das Land, das beim Austritt der Ware als Bestimmungsland angegeben worden ist.

(2) Als Herkunftsland ist das Land anzugeben, in dem die Ware zum erstenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde.

(3) Als Handelsland ist das Land anzugeben, mit dem das Ein- oder Ausfuhrgeschäft abgeschlossen wurde und an das (von dem) der Gegenwert zu leisten ist.

Gesetzesentwurf

entfällt

§ 20. (1) Als Ursprungsland gilt nach Maßgabe der zollrechtlichen Bestimmungen

- a) das Land, auf das die Definition des § 4 des Zollgesetzes 1955 zutrifft. Ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben,
- b) bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr das Land, das beim Austritt der Ware als Bestimmungsland angegeben worden ist.

entfällt

(2) Als Herkunftsland ist das Land anzugeben, in dem die Ware zum letzten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde.

(3) Als Handelsland ist das Land anzugeben, in dem der Vertragspartner des Ein- oder Ausfuhrgeschäftes seinen Sitz oder Wohnsitz hat; fehlt ein solches Geschäft, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum ersten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird.

Geltender Gesetzestext

(4) Als Bestimmungsland ist anzugeben

- a) bei der Ausfuhr ausländischer Rückwaren aus dem freien Verkehr das Land, nach dem die Rücksendung erfolgt. Die Sendung ist als Rücksendung zu bezeichnen;
- b) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredlung, die Ausbesserung oder der Verkauf erfolgen soll;
- c) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzumelden, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

§ 25. (1) Kommen für eine Sendung mehrere Ursprungs- oder Bestimmungsländer in Betracht, so ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jedes Land ein eigener Anmeldeschein zu verwenden.

(2) Wenn mehrere Waren einer Sendung mit unterschiedlichem Ursprung mittels einer für das automatisierte Zollerhebungsverfahren vorgesehenen Eingangsabgabenerklärung handelsstatistisch anzumelden sind, sind Waren dieser Sendung mit einem Wert von 5 000 S oder weniger dem Ursprungsland zuzurechnen, aus dem der wertmäßig überwiegende Teil der Sendung stammt.

(3) Weiters sind Teile einer Sendung mit unterschiedlichem Ursprung dem Ursprungsland zuzurechnen, aus dem der wertmäßig überwiegende Teil der Sendung stammt, wenn sie bei gesonderter Anmeldung unter die Befreiungsbestimmungen des § 2 fallen würden.

(4) Bei Bundesstaaten ist als Ursprungs- oder Bestimmungsland stets der Name des Gesamtstaates anzugeben.

(5) Zollager- und Zollfreizonen sind als Ursprungs- oder Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn dem Anmeldepflichtigen das Ursprungs- oder Bestimmungsland der Ware nicht bekannt ist (§ 9 Abs. 4).

(6) Bei überseeischen Besitzungen ist neben ihrem Namen auch der Staat, dem sie angehören, und der Erdteil, in dem sie gelegen sind, anzugeben.

6. Sonstige Angaben

§ 26. (1) In der statistischen Anmeldung sind die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Packstücke und bei Wagen- und Schiffsloadungen die Nummern der Fahrzeuge derart anzugeben, daß genau ersichtlich ist, in welchem Packstück oder Fahrzeug die angemeldeten Waren enthalten sind.

Gesetzesentwurf

(4) Als Bestimmungsland ist anzugeben

- a) bei der Ausfuhr ausländischer Rückwaren aus dem freien Verkehr das Land, nach dem die Rücksendung erfolgt. Die Sendung ist als Rücksendung zu bezeichnen;
- b) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredlung oder die Ausbesserung erfolgen soll;
- c) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

§ 21. (1) Waren einer Sendung, die verschiedene Ursprungs- oder Bestimmungsländer haben, sind nach Ursprungs- oder Bestimmungsland getrennt anzumelden.

(2) Bei Bundesstaaten ist als Ursprungs- oder Bestimmungsland stets der Name des Gesamtstaates anzugeben.

(3) Zollager und Zollfreizonen sind nur nach Maßgabe des § 8 als Ursprungs- oder Bestimmungsland anzugeben.

(4) Gebiete oder Gebietsteile, für die ein eigener Ländercode vorgesehen ist, sind nicht als Teil des Staates, dem sie angehören, sondern mit ihrem eigenen Ländercode anzugeben.

entfällt

entfällt

Geltender Gesetzestext	Gesetzesentwurf
(2) Gelangen Waren unverpackt zur Versendung, so ist das Wort „unverpackt“ einzusetzen.	entfällt
§ 27. Im Anmeldeschein ist dem Vordruck entsprechend die der Einfuhr oder Ausfuhr zugrunde liegende Geschäftsart (Lieferung gegen in- oder ausländische Zahlungsmittel gegen Waren oder aus einem anderen Titel) anzugeben.	entfällt
§ 28. Alle Anmeldescheine sind vom Anmeldepflichtigen mit der Angabe des Ortes und des Tages der Ausfertigung zu versehen und zu unterfertigen.	entfällt
ABSCHNITT III Kontroll- und Strafbestimmungen	
1. Verpflichtung der öffentlichen Verkehrsunternehmungen, der Spediteure und Frachtführer	
§ 29. (1) Die öffentlichen Verkehrsunternehmungen dürfen nach dem Zollausland gerichtete Sendungen nur dann zur Beförderung übernehmen, wenn die statistische Anmeldepflicht erfüllt ist.	entfällt
(2) Personen, die Güter gewerbsmäßig zur Beförderung übernehmen, dürfen für das Zollausland bestimmte Sendungen nur dann befördern, wenn ihnen die zur ordnungsgemäßen statistischen Anmeldung erforderlichen Angaben gemacht worden sind.	
(3) Wird den genannten Verkehrsunternehmungen und Personen die Bestimmung der Waren nach dem Zollausland erst während der Beförderung bekannt, dürfen sie dieselben erst weiter befördern, wenn die statistische Anmeldepflicht erfüllt ist.	
2. Überprüfung der Anmeldescheine	
§ 30. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Anmeldescheinen ist der zur Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.	§ 22. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldescheinen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.
(2) Die Anmeldestellen sind verpflichtet, das Vorliegen der vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine und an Hand der ihnen zur Verfügung stehenden Behelfe auch die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen. Außerdem hat in allen Fällen, in denen nicht bereits ein Zollamt als Anmeldestelle tätig war, eine Überprüfung der Anmeldescheine durch das abfertigende Zollamt zu erfolgen.	(2) Die Anmeldestellen sind verpflichtet, das Vorliegen der vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine und die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen.

(3) Die Bahnhöfe der Eisenbahnen und die Schiffstationen sowie die Flughäfen haben die Frachtbriefnummer und erforderlichenfalls das Rohgewicht, die Postämter die Aufgabennummer und erforderlichenfalls das Rohgewicht einzutragen. Die Anmeldestellen haben jeden Anmeldeschein mit dem Abdruck ihres Amts(Tages)stempels zu versehen.

(4) Im Sinne des § 8 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik, BGBl. Nr. 160/1950, haben die Anmeldepflichtigen den Anmeldestellen alle Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, die zur Überprüfung der Anmeldung erforderlich sind.

§ 31. (1) Die ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine sind von den Zollämtern unmittelbar dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, dem die Besorgung der Außenhandelsstatistik obliegt, einzusenden.

(2) Die Anmeldepflichtigen sowie alle im Inland wohnhaften Personen, deren Namen (Firma) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den Anmeldescheinen verzeichnet sind, haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für die Verarbeitung der Anmeldescheine erforderlich sind.

(3) Ebenso haben die Anmeldestellen das Österreichische Statistische Zentralamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu unterstützen.

3. Geheimhaltungspflicht und Strafbestimmung

§ 32. (1) Alle auf Grund dieses Bundesgesetzes gemachten Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik.

(2) Diese Angaben dürfen auch nicht anderen Behörden oder Ämtern bekanntgegeben werden, sofern dies nicht zur Erhebung der im Anmeldeverfahren zu entrichtenden Gebühren und deren Überprüfung oder zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind unter sinngemäßer Anwendung des § 10 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik zu ahnden.

entfällt

(3) Im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, haben die Anmeldepflichtigen den Anmeldestellen alle zur Überprüfung der handelsstatistischen Anmeldung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 23. (1) Die ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldescheine sind von den Zollämtern unmittelbar dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden, sofern die notwendigen Daten nicht mittels automationsunterstützt auswertbaren Datenträgern oder im Rahmen eines Datenverbundes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegeben werden.

(2) Die Anmeldepflichtigen sowie alle im Inland wohnhaften Personen, deren Namen (Firma) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den handelsstatistischen Anmeldescheinen verzeichnet sind, haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für die Verarbeitung der handelsstatistischen Anmeldescheine erforderlich sind.

§ 24. (1) Alle auf Grund dieses Bundesgesetzes gemachten Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen diese Angaben auch nicht anderen Behörden oder Ämtern bekanntgegeben werden, sofern dies nicht zur Erhebung der im handelsstatistischen Anmeldeverfahren zu entrichtenden Gebühren und deren Überprüfung oder zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind unter sinngemäßer Anwendung des § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965 zu ahnden.

Geltender Gesetzestext

§ 34. Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, wird wie folgt geändert:

Im § 14 wird nach TP. 15 eine TP 16 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„16 Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik

(1) Anmeldungen (Anmeldescheine, Durchschriften der Beschaubefunde, ausländische Zollerklärungen)

- a) bei der Durchfuhr mit oder ohne Neuaufgabe im Zollgebiet für jede Sendung 20 g;
- b) im Postverkehr für jede Postkarte 50 g;
- c) in allen anderen Fällen der Ein- oder Ausfuhr für jede angefangenen 1 000 kg des Rohgewichtes, bei unverpackten Waren einschließlich Flüssigkeiten in Tankwagen für jede angefangenen 1 000 kg des Eigengewichtes 80 g.

(2) Erfolgt die Gebührenbemessung nach dem Gewicht, so ist bei Sendungen, die mehrere Warengattungen enthalten, nicht das Gewicht der einzelnen Waren, sondern das Gesamtgewicht der Sendung, bei Sammeladungen das Gewicht der gesondert anzumeldenden Teilmenge der Ladung maßgebend.“

§ 35. Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger von Waren, die über die Grenzen des Zollgebietes aus- oder eingeführt werden.

- (2) Der Außenhandelsförderungsbeitrag wird nicht erhoben
 - a) für Waren, die im Eingangs- oder Ausgangsvormerkverkehr abgefertigt werden;
 - b) für Waren, die im gebundenen Verkehr ein- oder ausgeführt werden, sofern es sich nicht um Waren des inländischen freien Verkehrs handelt, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind;
 - c) für Rückwaren, soweit für diese nach den Zollvorschriften die Zollfreiheit vorgesehen ist;
 - d) für Waren, die nicht für Zwecke der Handelsstatistik anzumelden sind.“

§ 36. (1) Das Handelsstatistische Gesetz, BGBl. Nr. 253/1924, in der Fassung des Art. II der Gebührennovelle 1950, BGBl. Nr. 7/1951, und die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, BGBl. Nr. 241/1953, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 205/1948, BGBl. Nr. 143/1950 und BGBl. Nr. 48/1952, verlieren ihre Wirksamkeit.

Gesetzesentwurf

siehe § 26

Geltender Gesetzestext

(2) Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik bleibt unberührt.

§ 37. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1958 in Kraft.

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 4 ist der Bundesminister für Verkehr betraut. Mit der Vollziehung der §§ 34 und 35 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Gesetzesentwurf

§ 26. Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 122/1973, BGBl. Nr. 638/1977 und BGBl. Nr. 671/1978, tritt mit Ausnahme seines § 34 und der dazugehörigen im § 38 enthaltenen Vollzugsklausel mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 28. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Soweit das Einschreiben der Zollämter betroffen ist, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; sofern Waren betroffen sind, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung zuständig ist, ist auch das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.